

lassen, vermehren wir fast das Brausen zu vernehmen einer aufgewühlten, von Kampf und Unrest erfüllten Welt.

Heute auf der Welt ist Verwirrung, Unstrieden und Unordnung. Deutschland ist das Land der Ordnung und schaffenden Arbeit. Starke Freundschaft hält es mit gleichgesinnten Völkern, die gleich ihm der volksgesellschaftlichen Verbündung und Anarchie die autoritäre Ordnung und den Aufbau entgegenstehen.

Der Parteitag der Arbeit verhinderte erneut aller Welt, daß der Sinn all unserer Arbeit und unserer Wünsche nur darin liegt, alle sozialistischen Kräfte in den Dienst der Erhaltung des deutschen Menschen zu stellen. Die deutschen Menschen sind es, wofür wir kämpfen. Ihnen hat der Nationalsozialismus das Ziel verständlich, ein Volk zu sein, ein Reich, eine Gemeinschaft und eine Kraft. Zu diesem Bewußtsein des Erreichens und in dem Willen von der Sicherung des Zukunft kommt der Führer die Proklamation des Parteitages der Arbeit mit den Worten schließen: „Im fünften Jahre nach der nationalsozialistischen Revolution können wir keine herzliche Heftstellung treffen als die eine: Es ist wieder sohn, ein Deutscher zu sein, und ein Glück, in Deutschland zu leben!“

# Mitteilungen der Hauptvereinigung

Anordnung Nr. 127  
der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft

Betr. Beitragssordnung für das Rechnungsjahr 1937

Vom 10. September 1937

Auf Grund der §§ 4, 6, 7 und 12 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (RGBl. I S. 911) erlaubt ich mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und mit Zustimmung des Reichskommissars der Finanzen, des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsbauernführers folgende

## Beitragssordnung:

I.

Zur Dedung der Betriebsaufwendungen und sonstigen Auswendungen der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft und der Gartenbauwirtschaftsverbände werden für die Zeit vom 1. 4. 1937 bis

31. 3. 1938 von den Mitgliedern der Gartenbauwirtschaftsverbände Beiträge erhoben.

Beitragspflichtig sind:

1. Die im § 1 Abs. 1, Nr. 2 der Verordnung genannten Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände mit dem im Kalenderjahr 1936 erzielten Verkaufserlös der abgesetzten Erzeugnisse, bei Ausführung von Vertragsverträgen nach dem vereinbarten Leistungsentgelte.

2. Die im § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung genannten Mitglieder,

a) mit dem Wert (Einstandswert) der im Kalenderjahr 1936 eingeführten einschlägigen Waren,

b) mit dem von Samenfachhändlern im Kalenderjahr 1936 erzielten Verkaufserlös aus Gemüse- und Blumenlämtern.

Soweit die Betriebe keine Angaben über den im Kalenderjahr 1936 erzielten Verkaufserlös bzw.

den Einstandswert gemacht haben, bildet der vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung geschätzte Betrag die Grundlage für die Berechnung des Beitrags.

Bei Betrieben, die gemäß § 9 der Verordnung vom 21. Oktober 1936 im Rechnungsjahr 1936 erichtet oder wieder aufgenommen wurden, wird der Beitrag berechnung nach Aufführung des Mitgliedsbetriebs im Wege der Schätzung zu bestimmender Umfang zugrunde gelegt.

II.

Zur Dedung der der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft und den Gartenbauwirtschaftsverbänden entstehenden Kosten bei der Regelung des Ablasses von Gartenbauerzeugnissen werden, sofern in Einzelordnungen nichts anderes bestimmt ist, folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Regelung des Ablasses:

a) der Gitter I 1,85 v. Tausend, mindestens jedoch 3 RM,

2) der Gitter I 2a bei einem Einstandswert

von bis RM

Ia	10 000,—	25,—
b	20 000,—	56,—
c	30 000,—	60,—
d	40 000,—	80,—
e	50 000,—	105,—
Iia	75 000,—	150,—
b	100 000,—	200,—
IIIa	200 000,—	300,—
b	300 000,—	500,—
c	400 000,—	650,—
d	500 000,—	810,—
Iva	750 000,—	1125,—
b	1 000 000,—	1575,—
c	1 250 000,—	2025,—
d	1 500 000,—	2500,—
e	1 750 000,—	3000,—
Va	2 000 000,—	3000,—
b	2 500 000,—	4000,—
A	3 000 000,—	5000,—
B	4 000 000,—	7500,—
C	6 000 000,—	10 500,—
D	8 000 000,—	13 500,—
E	über 10 000 000,—	15 000,—

3) der Gitter I 2b bei einem Verkaufserlös

von bis RM

I	5 000,—	25,—
II	5 001,—	40,—
III	10 001,—	80,—
IV	20 001,—	120,—
V	30 001,—	160,—
VI	50 001,—	180,—
VII	75 001,—	220,—
VIII	100 001,—	250,—
IX	125 001,—	280,—
X	150 001,—	320,—
XI	200 001,—	400,—
XII	über 250 000,—	500,—

III.

Über die Höhe der Veranlagung ergibt ein besonderer Bescheid.

Ministerialrat L. Schuster.

Der darin angegebene Beitrag ist zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Rückständige Beiträge können den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung unter der zu ihrer Durchführung engagierten und noch ergehenden Bestimmungen beigebracht werden.

Berlin, den 10. September 1937.

Der Vorsitzende  
der Hauptvereinigung der Deutschen  
Gartenbauwirtschaft  
Boettner.

Anordnung Nr. 128  
der Hauptvereinigung der Deutschen  
Gartenbauwirtschaft

Betr. Gebührenordnung

Vom 10. September 1937.

Auf Grund der §§ 4, 6, 7 und 12 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft und der Gartenbauwirtschaftsverbände werden für die Zeit vom 1. 4. 1937 bis

31. 3. 1938 von den Mitgliedern der Deutschen Gartenbauwirtschaft und den Gartenbauwirtschaftsverbänden entstehende Kosten bei der Regelung des Ablasses von Gartenbauerzeugnissen bestimmt ist, folgende Gebühren:

1. Für die Regelung des Ablasses:

a) der Erzeugnisse dienender Gartenbauwirtschaftsverbände allgemein einschl. wildwachsender Beeren-, Früchte- und Blüte 1 n. d. bei im Schlüsselchein genannten

b) von Baumwirtschaftsverbänden 0,10 je 50 kg von Kostholz 0,05 je 50 kg

sowohl über die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse geliefert werden.

Die Gebühren werden im geschlossenen Gebiet von den Bezirkshauptstellen oder den Erzeugergruppenräumen bei der Abgabe der Erzeugnisse an den Käufer durch Zuschlag erhoben, im übrigen von den zur Führung von Schlüsselheftschriften berechtigten oder verpflichteten Mitgliedern entrichtet.

2. Für die Durchführung der Güteprüfung von Obst und Gemüse 0,10 je 50 kg.

Die Prüfungsgebühr ist sofort nach Durchführung der Güteprüfung vom Antragsteller an den zuständigen Gartenbauwirtschaftsverband abzuführen. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die beantragte Güteprüfung nicht stattfindet. Wird die Güteprüfung für eine Güteprüfung länger als einen Tag in Anspruch genommen, so ist für jeden angelangten weiteren Tag die Gebühr nochmals zu entrichten, es sei denn, daß der Antrag der Verladung oder andere vom Antragsteller nicht vertretbare Umstände die Vergärung herbeiführen.

III.

Für die Prüfung von Zulassungsanträgen in Antragen gemäß § 9 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. 10. 1936 — RGBl. I S. 911 —, Auträgen gemäß Anordnungen Nr. 71 und Nr. 100 der Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft vom 3. 4. 1936 bzw. 24. 9. 1936 — RGBl. S. 177 und S. 181 — wird eine Gebühr von RM 2,50 bis RM 10,— erhoben.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1937.

Der Vorsitzende  
der Hauptvereinigung der Deutschen  
Gartenbauwirtschaft.

Boettner.

## Gartenbauerzeugnisse aus Frankreich und Belgien

# Erleichterungen für die Einfuhr

Wie in Nr. 32 der Gartenbauwirtschaft mitgeteilt wurde, hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft von dem zur Verhinderung der Einschleppung des Kartoffelfäters erlassenen Einfuhrverbot Ausnahmen für eine Reihe von Gewächs- und Saatpflanzen zugelassen. Die Liste der zugelassenen Pflanzen ist durch eine neue Anordnung wesentlich erweitert worden. Hierzu dürfen nun mehr folgende bewilligte Gewächshauspflanzen mit ohne Kartoffelfäters bestellt werden:

*Asplenium — Acalypha — Aesculus — Agave — Anthurium — Aphelandra — Arum-Arten (mit Ausnahme winterhafter Sorten) — Aralia (mit Ausnahme winterhafter Sorten) — Aramaria excelsa — Ardisia — Aristolochia (mit Ausnahme winterhafter Sorten) — Asparagus (mit Ausnahme winterhafter Sorten) — Aspidistra — Azalea.*

*Bambusa-Arten (mit Ausnahme winterhafter Sorten) — Begonia (mit Ausnahme winterhafter Sorten) — Bicolor — Berberis — Bignonia — Bocconia — Bougainvillea — Bouvardia — Bromelien-Arten.*

*Cactus-Arten und Sukkulente — Camellia — Cariadovia — Clivia — Citrus — Clerodendron — Clivia — Coccoloba — Columnea — Costus — Croton — Croton — Curcuma — Cyca — Cyperus — Cyrtosia canariensis — fragrans.*

*Dioscorea — Dracaena — Drassena — Elaeis (mit Ausnahme winterhafter Sorten) — Enchelia — Euphorbia — Empodium (mit Ausnahme winterhafter Sorten) — Euonymus japonicus — Farne (mit Ausnahme winterhafter Sorten) — Flora (mit Ausnahme winterhafter Sorten) — Fittonia — Fourcroya (Fourcroya) — Franciscoa (Bromelien).*

*Gardenia — Gerbera — Gossneria.*

*Habenichtus — Hedychium — Hibiscus (mit Ausnahme winterhafter Sorten) — Hoya — Hydrangea (mit Ausnahme winterhafter Sorten).*

*Ixora — Jasminum (mit Ausnahme winterhafter Sorten) — Kadsura — Kandelia — Katsura — Leucosia — Leptospermum — Lorbeer.*

*Manihot — Maranta — Medinilla — Metrosideros — Monstera deliciosa (Philodendron pertusum) — Muss.*

*Nephthytis — Nerium.*

*Ophiopogon — Orchideenarten.*

*Paeonia (mit Ausnahme winterhafter Sorten) — Palmenarten — Pandanus — Passiflora — Peponia — Peperomia — Petrea — Phormium (mit Ausnahme winterhafter Sorten) — Phylobotanum — Phytolacca — Plumbago (mit Ausnahme winterhafter Sorten) — Pothea.*

Ministerialrat L. Schuster.

## Ein Tag nationalsozialistischen Leistungsstolzes

# Vier Jahre Reichsnährstand

Bon Oberlandwirtschaftsrat Deeljen. Pressereferent des Reichsnährstandes.

Am 18. September lädt sich zum viertenmal der Tag der Verhinderung des Reichsnährstandes. Vieles und Schwere ist in diesen letzten vier Jahren vom deutschen Bauer, Landwirt und Landarbeiter verloren und erwartet, aber — und das können wir heute sagen — noch nicht ist geleistet worden. Wir sind nicht am Ende unserer Kräfte, nein, wir stehen erst am Anfang der Erfüllung unserer großen Aufgaben. Die Zeiten sind nicht immer leicht, die Anforderungen an den einzelnen nicht gering. Und einer aber das soße Bewußtsein, zu dem einzigen zu gehören, die unter dem Führer die entscheidenden Voraussetzungen schaffen, helfen, um jedem Solle eine Zukunft in Freiheit und Unabhängigkeit zu sichern.

Der Tag des 18. Septembers verpflichtet uns, die Wirkungen des Reichsnährstand-Gesetzgebers, das einmal als das der deutschen Bauern, Landwirten und Landarbeitern in die Geschichte eingehen soll, zu überprüfen und rückblickend die Ergebnisse dieses ersten Vierteljahrzehnts zu ziehen.

Wir leben in einer schnellen Zeit. Allzu leicht vergessen wir im Sturm der Ereignisse vor der nationalsozialistischen Wirtschaftswirtschaft. Wenn wir feststellen, daß das Landwirtschaft in katastrophaler Lage stand, als der Führer an der Jahreswende 1932/33 am Ende aller Kraft war, die Maßnahmen im umgekehrten Verhältnis zu der grauenhaften Höhe der Verhinderung standen, übertrieben wir nicht. Das Gelingt, bei solchen Scheinen ein arbeitsloses Volk hinzugeben und vermeiden zu lassen, mußte mutlos machen. Hier gab es für den Nationalsozialismus nur einen Weg: Mit den sichtbaren Mitteln überholter "Mädchen" konnte die Rettung des Landwirtschaft nicht gefestigt werden. Hier konnte im letzten Instanz nur eine revolutionäre Lösung das Unmöglich Mögliche machen. Die Pläne der jüngsten Vorarbeiten des Reichsnährstandes Darre

und seiner Sinne der einzelnen Maßnahmen erkannte und immer noch allzu leicht geneigt war, mit den wirtschaftlichen Möglichkeiten einer überwundenen Zeit fristig oder gar bedenklös die Umstellung der gesamten landwirtschaftlichen Anstrengungen zu bearbeiten. An den Gelehrten des Reichsnährstandes scheiden sich heute und für alle Zeiten über die Güter. Die überiale Wirtschaft, die Spekulation, die nationalsozialistische Agrarpolitik verkörpert das Prinzip der Ordnung und legt an die Stelle der Zulässigkeit der Unsicherheit und der Spekulation den einzigen Grundgedanken der Stetigkeit und Sicherheit.

## Großen Rechten stehen große Pflichten gegenüber.

Die Maßnahmen zur Rettung der Landwirtschaft durften nicht zu Kosten des arbeitenden Volkes gehen. Der gerechte Preis mußte dem Bauer einerseits den Lohn für seine Arbeit und die Möglichkeit zur Erzeugungsförderung sichern, ander